



Satzung des Vereins stadtkultur international ev

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Stadtkultur International.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz "e.V." zum Vereinsnamen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Ziel und Zweck

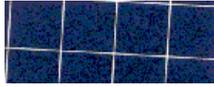
- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Kulturaustausch zwischen Berlin und anderen großen Städten der Welt, insbesondere im Rahmen und im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaft Berlin - Beijing zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch die Initiierung, Planung und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen, durch persönliche Kontakte und andere Formen des kulturellen Austausches. Darüber hinaus strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Institutionen an, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, den Kulturaustausch zwischen Berlin und anderen großen Städten der Welt zu fördern und zu unterstützen.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder (§ 5) erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem



Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile an dem Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

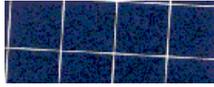
- (1) Mitglieder des Verein können sein:
1. natürliche Personen;
 2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und vergleichbare Organisationen.
- (2) Jedes Mitglied gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 benennt eine Person, die es in dem Verein vertreten soll (ständiger Beauftragter); ein Wechsel der Person ist dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluß aufgrund eines schriftlichen Antrages der Person, die die Mitgliedschaft erwerben will. Die Aufnahme bedarf der Empfehlung von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein, bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 2 auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder sich vereinschädigend verhält. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit einem fälligen und nicht gestundeten Beitrag seit mehr als einem Jahr im Rückstand ist und danach trotz



einer schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Monaten diesen rückständigen Betrag zahlt.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ausscheidenden Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis; rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben unberührt. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein zustehenden Gegenstände zurückzugewähren. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, desgleichen irgendein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

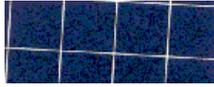
Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. gegebenenfalls das Kuratorium.

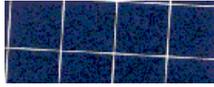
§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Mitglieder im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 2 üben ihre Stimme durch ihren ständigen Beauftragten aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen, nach Möglichkeit zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier (4) Wochen unter Übersendung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls von Ausschüssen
 5. Neuwahl des Vorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Anträge
 9. Verschiedenes



- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand auf Wunsch von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder, oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner in den Fällen des Rücktritts des Vorstandes und für den Fall der Auflösung des Vereins einzuberufen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Abweichend von Satz 1 muß bei Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (Quorum).
- Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung mit den bezüglich der Satzungsänderung bzw. der Auflösung gleichlautenden Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß einzuberufen (sogenannte zweite Mitgliederversammlung).
- Die neue Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abweichend von Satz 1 bedürfen Satzungsänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem vom ihm zu benennenden Vorstandsmitglied geleitet.
- Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.
- Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Sitzung.
- Das Protokoll nebst etwaiger Anlagen wird von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern in Abschrift übersandt.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 2. die Änderung und Ergänzung der Satzung;
 3. die Festsetzung der Beiträge;
 4. die Wahl des Kuratoriums;
 5. die Wahl von Ausschüssen;
 6. die Wahl der Kassenprüfer;
 7. die Auflösung des Vereins.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des



Vorstandes zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes Ausschüsse wählen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Schriftführer;
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er stellt den Haushaltsplan des Vereins auf und beschließt die Verwendung der Mittel.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem (1) Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines weiteren Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung deren Funktionen kommissarisch. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit unter Beachtung des § 9 Absatz 6 Satz 2 bis Satz 4 und des § 9 Absatz 7 Satz 2 beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Über dessen Einsetzung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus höchstens fünf (5) Personen. Es wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Amtszeit von einem (1) Jahr gewählt. Die Vorschriften des § 10 (4) Satz 2 - 3, (5) und (6) gelten entsprechend.
- (3) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand des



Vereins.

§ 12
Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Stundung gewähren oder auf die Erhebung ausstehender Beiträge verzichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge. Näheres kann sie in einer Beitragsordnung regeln.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit unter Beachtung des § 9 Absatz 6 Satz 2 bis Satz 4 und des § 9 Absatz 7 Satz 2 beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Das bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks etwa vorhandene Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder ausgekehrt werden. Es ist vielmehr nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes auf eine andere gemeinnützige Einrichtung zu übertragen, die vergleichbare Vereinszwecke verfolgt und das ihr übertragene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (§ 2) zu verwenden hat.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Regelungszweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom
23.07.1995
Stand: 27.09.1995